

# CETA bietet Chancen

Von Dipl.-Finanzwirt Frank Grosskopf

Zum 21. September 2017 ist das Wirtschafts- und Handelsabkommen CETA, ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada, in Kraft getreten. Das Handelsabkommen wird Handel und Wirtschaftstätigkeit neue Impulse verleihen und setzt einen weltweiten Standard für künftige Handelsabkommen. Durch die Intensivierung des gegenseitigen Handels wird das CETA Wachstum schaffen – und dadurch neue Chancen für mittelständische Unternehmen. Mehr als 30 Millionen EU-Arbeitsplätze hängen derzeit von Ausfuhren in Länder außerhalb der EU ab.

Europäische Unternehmen werden von 99 Prozent der Abgaben befreit, die sie beim kanadischen Zoll entrichten müssen. Das Gleiche gilt für in die EU exportierende kanadische Unternehmen. Nach sieben Jahren werden alle Zölle auf gewerbliche Waren (z. B. PKW) beseitigt. Zudem erwartet deutsche Unternehmen eine Kostenersparnis beim Zukauf von Vorprodukten bzw. Handelswaren. Zügigere Grenzabfertigungen lassen Warenbewegungen billiger, vorhersehbarer und effizienter werden; die Regelungshürden werden verringert, insbesondere mit der Möglichkeit, Erzeugnisse innerhalb Deutschlands testen und nach kanadischen Standards und auch umgekehrt zertifizieren zu lassen. Der Zugang für KMU zu öffentlichen Aufträgen wird erheblich ausgeweitet. Kleinere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, die gemeinsam 99 Prozent aller europäischen Unternehmen ausmachen, werden ebenfalls von einem leichteren Zugang zu Märkten und besseren Absatzmöglichkeiten einschließlich des Schutzes besonderer Qualitätserzeugnisse profitieren.

## Unternehmen sparen durch CETA

Aufgrund der durch CETA erreichten Zollsenkung werden europäische Unternehmen Hunderte Millionen Euro pro Jahr einsparen. Erfahrungswerte aus dem Abkommen etwa mit Südkorea haben gezeigt, dass in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Exporte – um 55 Prozent bei Produkten und um mehr als 40 Prozent bei Dienstleistungen – zugenommen haben.

Generell setzt das CETA-Abkommen inhaltlich neue Maßstäbe für alle künftigen Freihandelsabkommen, aber auch für die etablierten Abkommen, für die

in nächster Zeit durch die EU eine Überarbeitung (Modernisierung) nach dem CETA-Vorbild angestrebt wird.

Nachfolgend ein Überblick über einige der wesentlichen Änderungen/Neuerungen:

### Ursprungsnachweise

Das Ursprungsprotokoll sieht keine förmlichen Präferenznachweise vor, die Dokumentation des Ursprungs erfolgt nur im Wege der „Selbstzertifizierung“ im Rahmen einer Ursprungserklärung. Zulässig ist die Verwendung der Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse innerhalb eines Einfuhrzeitraums von 12 Monaten. Dabei ist in der Ursprungserklärung – ähnlich wie bei den Langzeitlieferantenerklärungen – ein Gültigkeitszeitraum anzugeben. Über die Wertgrenze von 6.000 Euro hinausgehende Rechnungswerte können nur noch von einem „Registrierten Ausführer“ (REX) abgegeben werden. „Ermächtigte Ausführer“ (EA) dürfen diese Ursprungserklärungen übergangsweise bis zur Registrierung des Ausführers, längstens bis zum 31. Dezember 2017, abgeben. Unternehmen, die bereits schon beim zuständigen HZA als REX registriert sind, benötigen keine zusätzliche Registrierung für CETA.

### Ausreichende Fertigung

Für eine ausreichende Fertigung ist ein stufenweiser Ursprungserwerb vorgesehen. Die Darstellung der Verarbeitungsregeln weicht von der bisherigen Form ab, da diese lediglich in 2 Spalten abgebildet werden.

### Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln

Die Formulierungen der erzeugnisspezifischen Regeln weichen von den bekannten Verarbeitungslisten ab. Als „Standardregel“ wird regelmäßig auf eine Änderung der zolltariflichen Einreihung abgestellt, die nicht nur den „Positionswechsel, sondern auch den „Kapitelwechsel“ oder „Unterpositionswechsel“ erforderlich macht. Als Alternative zur Standardregel wird mitunter auf einen Wechsel innerhalb einer Position oder Unterposition abgestellt.

### Wertregel

Die mehrheitlich in den etablierten Präferenzabkommen enthaltenen Wert(Prozent)regeln sind nur noch in seltenen Fällen vorgesehen.

### Alternativregeln und Ursprungskontingente

Zusätzlich gibt es für bestimmte Erzeugnisse – z.B. PKW – „Ursprungskontingente und Alternativen für erzeugnisspezifische Ursprungsregeln“. Die Anwendung dieser Regelungen setzt eine Notifizierung und ein Kontingentsystem voraus.

### Buchmäßige Trennung, Minimalbehandlung, Warenezusammenstellung

Eine organisatorische Erleichterung verspricht der Verzicht auf eine physische Trennung zugunsten einer buchmäßigen Trennung, wodurch eine gemeinsame Lagerung von Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft ermöglicht wird. Darüber hinaus sind besondere CETA-Regeln sowohl bei der „Minimalbehandlung“ wie auch bei der „Warenezusammenstellung“ zu beachten.

### Fazit

Mit dem CETA-Abkommen wird der bereits eingeschlagene Weg der modernen und liberalisierten Präferenzabkommen konsequent weiter beschritten. Jedoch beinhalten die operativen Erleichterungen einen höheren betrieblichen Organisations- und Kontrollaufwand für die Unternehmen (u.a. durch die Selbstzertifizierung).

Dennoch eröffnet CETA neue Absatzchancen für deutsche/EU-Produkte und damit eine Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Einige Details bedürfen zwar noch der Anpassung im Unionszollrecht, jedoch stimmt diese neue Art der Freihandelsabkommen optimistisch zur Reduzierung von bürokratischem Aufwand und wird neuen Schwung in das Wachstum vieler Unternehmen bringen.

## Der Autor

ist Geschäftsführer der  
FTC GmbH (Foreign Trade Consult)  
Hochheim a.M.  
office@ftc-support.com, www.ftc-support.com

